

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niepars**

### **§ 6**

#### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 950,00 €.

(6) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter erhalten eine Kilometerpauschale von 0,30 €/km.

(7) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trifft Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 2.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.000,00 € je Ausgabenfall.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des § 6 zu unterrichten.

### **§ 7**

#### **Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

(1)  
Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertretende des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

Dabei ist es unbeachtlich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

Zusätzlich erhalten die Stellvertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.

Spätestens nach drei Monaten ununterbrochener Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

## § 8

### Entschädigung

(1)

Die Mitglieder der Gemeindevertretungen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen  
-der Gemeindevertretung  
-der Ausschüsse  
-der Fraktionen  
ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro.

(2)

Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst.

Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(3) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe von 30,00 Euro.

Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 1.

## § 9

### öffentliche Bekanntmachung

(1)

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich im Internet unter der Internetadresse [www.amt-niepars.de](http://www.amt-niepars.de).

(4)

Jeder Bürger kann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig vom Amt Niepars, Gartenstraße 69b, 18442 Niepars zusenden lassen.  
Die Textfassungen liegen im Amt Niepars aus. Dies gilt auch für die außer Kraft getretenen Satzungen.

## § 10

### Inkrafttreten

(1)

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niepars tritt ab 01.01.2015 und für den § 8 (3) ab 01.03.2015 in Kraft.

Niepars, d. 09.05.2015

B. Schilling  
Bürgermeisterin

Ausgehängt am 13.05.2015

Abgenommen am 28.05.2015

